



Öffentliche Sitzungen abgesagt

Die öffentlichen Teile der Sitzungen des Technischen Ausschusses am 23.3.2020 und des Gemeinderates am 26.3.2020 sind abgesagt.

Gleiches gilt für die Sitzung des Ortschaftsrates Fürfeld am 25.3.2020.

Stadtbücherei geschlossen bis einschließlich 20.4.2020

Die Rückgabe ausgeliehener Medien ist bis zur Wiedereröffnung der Bücherei nicht möglich, da wir unnötige Kontakte und Menschenansammlungen vermeiden möchten. Eine Verlängerung aller Ausleihen erfolgt automatisch bis zwei Wochen nach der Wiedereröffnung.

Wochenmarkt in Bad Rappenau findet statt

Der Wochenmarkt in der Stadtmitte Bad Rappenau findet mittwochs und samstags bis auf weiteres zu den üblichen Öffnungszeiten statt.

Rathaus Siegelsbach geschlossen

Seit Montag, 16.3.2020 ist das Rathaus nur noch telefonisch oder per E-Mail zu den regulären Kontaktzeiten erreichbar.

Bitte wenden Sie sich an die Tel.nr. 07264/9150-0 oder die Mailadresse gemeinde@siegelsbach.de.

Weitere Informationen in der Innenseite unter „Mitteilungen der Gemeinde Siegelsbach“.

Wichtige Informationen



Schließungen und Einschränkungen beim Besuch von öffentlichen Einrichtungen in Bad Rappenau

(Stand: 16.3.2020)

Um die Verbreitung des Coronavirus möglichst zu verlangsamen, hat die Landesregierung die Schließung von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen ab dem 17.3.2020 beschlossen. Der Landkreis Heilbronn hat in Abstimmung mit den Landkreismunicipalitäten Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern verboten und Einschränkungen für Veranstaltungen mit über 50 Teilnehmern verfügt. Außerdem gelten Verbote für den Besuch von Krankenhäusern und Einschränkungen für den Besuch von sonstigen Gesundheitseinrichtungen. Diese Regelungen gelten seit 14.3.2020.

Für die öffentlichen Einrichtungen in Bad Rappenau gelten ab sofort die folgenden Einschränkungen:

→ Rathaus Bad Rappenau

Das Rathaus Bad Rappenau ist ab Dienstag, 17.3.2020, für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Mitarbeiter sind aber von Montag bis Freitag zu den üblichen Dienstzeiten erreichbar. Bürgerinnen und Bürger, die etwas bei der Stadtverwaltung erledigen möchten, werden gebeten, ihr Anliegen telefonisch oder per E-Mail zu klären und von einem persönlichen Besuch abzusehen. Kontaktdaten der Mitarbeiter finden Sie hier: <https://www.badrappenau.de/buergerservice/rathaus-online/aufgaben-und-zustaendigkeiten> oder hier <https://www.badrappenau.de/buergerservice/rathaus-online/ansprechpartner>. Wenn eine persönliche Vorsprache unvermeidlich ist, vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit dem entsprechenden Sachbearbeiter. Auch alle externen Beratungsangebote (Migrationsberatung, Rentenberatung, Erziehungsberatung usw.) sind von der Schließung betroffen und finden bis auf weiteres nicht statt.

→ BürgerBüros in den Stadtteilen

Alle BürgerBüros sind ab Dienstag, 17.3.2020, für den Publikumsverkehr geschlossen. Es gelten die Regelungen wie fürs Rathaus Bad Rappenau. Kontaktdaten der Mitarbeiter in den BürgerBüros finden Sie hier: <https://www.badrappenau.de/buergerservice/rathaus-online/oeffnungs-sprechzeiten>

→ Besuche bei Alters- und Ehejubilaren

Die Besuche von städtischen Vertretern bei Alters- und Ehejubilaren werden bis auf weiteres ausgesetzt.

→ Öffentliche Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse

Die öffentlichen Teile der Sitzungen des Technischen Ausschusses am 23.3.2020 und des Gemeinderates am 26.3.2020 sind abgesagt. Gleiches gilt für die Sitzung des Ortschaftsrates Fürfeld am 25.3.2020.

Fortsetzung von der Titelseite

Schließungen und Einschränkungen beim Besuch von öffentlichen Einrichtungen in Bad Rappenau

→ Stadtbücherei Bad Rappenau

Geschlossen ab 17.3. bis einschließlich 20.4.2020. Die Leihfrist aller entliehenen Medien wird automatisch bis 2 Wochen nach Ende der Schließzeit verlängert. Die Rückgabe von Medien ist bis zur Wiedereröffnung nicht möglich! Die digitalen Angebote wie Onleihe, Tigerbooks, Brockhaus und Munzinger Archiv können genutzt werden.

→ VHS Unterland in Bad Rappenau

Vom 16.3. bis einschließlich 19.4.2020 finden keine Kurse statt. Die ausgefallenen Termine werden nach Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, je nach weiterer Entwicklung.

→ Musikschule Unterer Neckar

Vom 16.3. bis einschließlich 19.4.2020 findet kein Unterricht statt.

→ RappSoDie Bad Rappenau

Das RappSoDie ist ab sofort bis auf weiteres geschlossen.

→ Therapiezentrum Bad Rappenau

Der Studiobetrieb ruht für die kommenden 4 Wochen. Die Behandlung von Patienten mit Rezepten und Nachsorgemaßnahmen pausiert im Moment.

→ Jugendhaus Maxi-Mal

Vom 16.3. bis einschließlich 19.4.2020 geschlossen.

→ Wasserschloss Bad Rappenau

Alle öffentlichen Veranstaltungen und Ausstellungen bis Ende April sind abgesagt.

→ Museum im Kulturhaus Forum Fränkischer Hof

Ab 16.3.2020 bis auf weiteres geschlossen.

→ Ausstellung Salz & Sole im Bohrhausmagazin

Bleibt bis auf weiteres geschlossen.

→ Städtische Sporthallen

Alle städtischen Sporthallen sind ab 17.3.2020 geschlossen. Über die Erstattung von Nutzungsgebühren an die Vereine wegen des Trainingsausfalls wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Sobald eine Entscheidung getroffen ist, werden wir hier informieren.

→ Bewegungsbad Obergimpfern

Das Bewegungsbad Obergimpfern ist ab 17.3.2020 geschlossen.

→ Kurhaus Bad Rappenau

Alle öffentlichen Veranstaltungen im Kurhaus sind bis auf weiteres abgesagt. Das Kurhaus ist geschlossen. Für die Gastronomie bitte den Haupteingang zum Restaurant vom Kurpark aus benutzen.

→ Tourist-Informationen im Bahnhof und im RappSoDie

Sind ab 17.3.2020 bis auf weiteres geschlossen.

→ Wohnmobilstellplatz

Der Wohnmobilstellplatz bleibt geöffnet. Es werden bis auf weiteres keine Entgelte für die Nutzung erhoben.

Aktuelle Änderungen finden Sie unter www.badrappenau.de

Veranstaltungen in Bad Rappenau und den Stadtteilen abgesagt/verschoben

Alle gemeldeten öffentlichen Veranstaltungen in Bad Rappenau in der kommenden Woche wurden abgesagt. Dies betrifft sowohl die Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen, die seit 17.3.2020 komplett geschlossen sind, wie teilweise auch Veranstaltungen von Kirchen und Vereinen. Ebenso betroffen sind Veranstaltungen in den Kliniken und die öffentlichen Gästeführungen und geführten Wanderungen.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise der Kirchen zur Absage von Gottesdiensten sowie die Hinweise auf Trainingsausfälle im Vereinsteil.

Aktuelle Informationen zur Absage von Veranstaltungen gibt es auch unter www.badrappenau.de im Veranstaltungskalender.

Siegelsbach

Bürgermeisteramt Siegelsbach



Wichtige Hinweise zum neuartigen Coronavirus 2019

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der dynamischen Verbreitung des Corona-Virus hat der Schutz der Bevölkerung oberste Priorität. Das Land Baden-Württemberg und das Landratsamt Heilbronn haben daher verschiedene Maßnahmen ergriffen, die sich auch unmittelbar auf die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Siegelsbach auswirken.

Verbot von Veranstaltungen

Das Land Baden-Württemberg verbietet bis einschließlich 19. April 2020 öffentliche und private Veranstaltungen ab 100 Personen grundsätzlich. Veranstaltungen mit über 50 Teilnehmenden müssen bei der Gemeinde gemeldet werden,

E-Mail: gemeinde@siegelsbach.de. Sie werden im Einzelfall im Rahmen einer Risikobewertung geprüft.

Eine entsprechende Allgemeinverfügung wurde erlassen, die seit Samstag, 14. März gilt. Grundlage für die Regelung ist das Infektionsschutzgesetz.

Betroffen sind neben Vereinsveranstaltungen beispielsweise auch Gottesdienste und Trauerfeierlichkeiten in geschlossenen Räumen.

Für Gaststätten etc. gelten o.g. Regelungen analog. Sie betreffen auch Familienfeiern in Gaststätten oder zu Hause, sofern die entsprechende Teilnehmerzahl erreicht wird.

Für Unternehmen gelten die Personenbeschränkungen im Hinblick auf Betriebskantinen oder Betriebsversammlungen ebenfalls.

Alle weiteren Details finden Sie in der Allgemeinverfügung des Landratsamts Heilbronn.

Land schließt Schulen und Kitas bis zum Ende der Osterferien

Das Land Baden-Württemberg hat am Freitag, 13. März verfügt, dass ab Dienstag, 17. März sämtliche Kindertageseinrichtungen und Schulen geschlossen sind. Diese Anordnung gilt bis zum Ende der Osterferien am Sonntag, 19. April 2020.

Für die Kindertagesstätten und Schulen werden folgende Notfall-Regelungen getroffen:

Am Montag findet regulär der Unterricht statt.

Für Schülerinnen und Schüler der Astrid-Lindgren-Schule, deren Erziehungsberechtigte in systemrelevanten Berufen arbeiten, wird ab Dienstag, 17. März eine Notfallbetreuung eingerichtet.

Systemrelevante Berufe sind Berufe im Bereich der Gesundheitsversorgung (medizinisches und pflegerisches Personal, Hersteller von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten), im Bereich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung) sowie die Lebensmittelbranche. Grundvoraussetzung ist dabei, dass beide Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, einen systemrelevanten Beruf ausüben.

Für die Villa Kunterbunt erfolgt keine gesonderte Erhebung. Hier werden die Bedarfe der Schule übernommen. Die Holzwerkstatt entfällt. Es wird kein Mittagessen angeboten.

Zur Thematik möglicher Erstattungen von Kindergartenbeiträgen oder Kernzeitbetreuungsgebühren kann aktuell noch keine Auskunft gegeben werden.

Über das genaue Verfahren hierzu wird zu gegebener Zeit gesondert informiert. Die Eltern werden gebeten, bis dahin von Nachfragen abzusehen.

Besuchsverbot in Pflegeeinrichtungen

Das Land Baden-Württemberg hat verfügt, dass die Besuche in Alten- und Pflegeheimen eingeschränkt werden.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der gesonderten Allgemeinverfügung des Landratsamts Heilbronn.

Maßnahmen der Gemeinde Siegelsbach

Um soziale Kontakte, die auch immer die Gefahr von Ansteckungen mit sich bringen, auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren, gelten im Einzelnen folgende weitere Maßnahmen:

Alle Bürgerinnen und Bürger, die etwas bei der Gemeindeverwaltung erledigen möchten, werden gebeten, ab Montag, 16. März 2020 ihr Anliegen telefonisch oder per E-Mail zu klären und von einem persönlichen Besuch abzusehen. Das Rathaus ist besetzt und telefonisch zu den regulären Kontaktzeiten erreichbar, allerdings für Laufkundschaft nicht geöffnet. Bitte wenden Sie sich im Einzelfall an die Telefonnummer 07264/9150-0 oder die E-Mail-Adresse gemeinde@siegelsbach.de.

Das Bürgerzentrum wird ab Dienstag, 17. März bis zum Ende der Osterferien am 19. April geschlossen. Bereits zugesagte Belegungen entfallen. Die Nutzer werden separat informiert.

Betroffen sind auch die kommunalen Veranstaltungen. Diese entfallen vollständig bzw. werden verschoben. Davon betroffen sind unter anderem die Gemeinderatsitzung am 17. März, die Waldführung am 20. März und die Gemarkungsputzaktion am 28. März.

Die Volkshochschule und die Musikschule werden über den Umgang mit gebuchten Kursen bzw. Unterrichtseinheiten gesondert informieren. Außerdem wird es vorerst keine Besuche von kommunalen Vertretern bei Alters- und Ehejubilaren, Vereinsversammlungen oder Ähnlichem geben. Glückwünsche und Präsente werden bis auf Weiteres zugesandt.

Die getroffenen Maßnahmen sind mit weitreichenden Einschränkungen für uns alle verbunden. Sie dienen dem Schutz unserer Gemeinschaft. Durch die Verlangsamung der Ausbreitung soll wertvolle Zeit für unser Gesundheitssystem im Kampf gegen das neuartige Coronavirus 2019 gewonnen werden. Ich bitte um Ihr Verständnis und Ihre Mitwirkung. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

gez. **Tobias Haucap**, Bürgermeister

Weiterhin gilt

Die Einschätzung der aktuellen Lage stützt sich auf die Bewertung des Robert-Koch-Institutes (RKI). Den Bürgern wird weiterhin empfohlen, die allgemeinen Verhaltenshinweise zu beachten, die auch im Falle von Influenza-Hochzeiten gelten:

- beim Niesen und Husten Abstand zu anderen Menschen halten beziehungsweise in die Armbeuge niesen oder husten,
- regelmäßig und gründlich Hände mit Wasser und Seife waschen,
- Berührungen von Nase, Augen und Mund vermeiden,
- nach Möglichkeit nur ein Taschentuch benutzen, das sofort entsorgt wird.

Hotline bei Fragen in Verdachtsfällen

Im Verdachtsfall sollte man unbedingt zunächst telefonisch abklären, ob eine Infektion mit dem Coronavirus in Frage kommt. Dies betrifft insbesondere Personen, die innerhalb von 14 Tagen nach Reisen in Gebiete, in denen Infektionen vorgekommen sind, Fieber, Husten oder Atemnot entwickeln oder Kontakt hatten mit Personen, die sich in diesen Infektionsgebieten aufgehalten haben.

Für diese Verdachtsfälle haben die SLK-Kliniken und die Gesundheitsämter des Stadtkreises und des Landkreises Heilbronn eine gemeinsame Hotline eingerichtet. Unter der Nummer 07131/4933333 können sich Patienten und Hausärzte täglich (auch am Wochenende) von 8.00 bis 22.00 Uhr informieren.

Für alle Fragen zum Coronavirus hat das Landesgesundheitsamt zudem eine Hotline für Rat suchende Bürgerinnen und Bürger eingerichtet. Sie ist werktags zwischen 9.00 und 16.00 Uhr erreichbar unter Tel. 0711/904-39555.

Weiterführende Links

- zur aktuellen Risikoeinschätzung des Robert-Koch-Instituts
- zu den Informationen des Kultusministeriums im Hinblick auf Kitas und Schulen
- zu den Infektionsschutz-Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- (Informationen in mehreren Sprachen verfügbar)
- Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Aufruf zur Nachbarschaftshilfe und Aufrechterhaltung der örtlichen Nahversorgung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, in Zeiten des Coronavirus und der damit verbundenen häufigen Isolation ist es wichtig, dass wir uns um die Menschen kümmern, die besonders auf unsere Hilfe angewiesen sind.

Wir alle sollten uns Gedanken machen, ob in unserer unmittelbaren Nachbarschaft Menschen leben, die einer Risikogruppe angehören und daher auf unsere Solidarität angewiesen sind.

Diese Menschen sollten ihre sozialen Kontakte auf das Notwendigste beschränken und sich keiner Gefahr aussetzen.

Als Nachbarn oder Angehörige können wir unterstützen, insbesondere durch Lebensmitteleinkäufe oder auch Erledigungen anderer Art, die wir diesen Menschen abnehmen.

Zusammenhalt und gegenseitige Unterstützung sind in dieser Zeit wichtiger denn je.

Darüber hinaus möchte die Gemeinde Siegelsbach die örtliche Nahversorgung so lange wie möglich aufrechterhalten. Aufgrund dessen wird jeder Einzelne/jede Einzelne aus Rücksicht auf den Bedarf aller darum gebeten, nur haushaltsübliche Mengen einzukaufen.

Tobias Haucap, Bürgermeister

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

Vom 16. März 2020

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nicht schulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie erlaubnispflichtiger Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Altenpflege-, Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegesschulen sowie Schulen zur Ausbildung von medizinisch-technischen Assistenten und pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte

berechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz und
5. Rundfunk und Presse.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen.

(3) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3**Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen**

(1) Versammlungen und sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden sind untersagt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(3) Die zuständigen Behörden können Veranstaltungen mit einer geringeren als der in Absatz 1 genannten Teilnehmendenzahl untersagen, sofern dies auf Basis einer Risikoabwägung anhand der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts in ihrer jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung des jeweiligen lokalen Infektionsgeschehens erforderlich ist. Das Recht der zuständigen Behörden, im Wege der Allgemeinverfügung weitergehende Regelungen zum Verbot von Veranstaltungen zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4**Schließung von Einrichtungen**

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtung jeglicher Art, insbesondere Akademien und Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermalbäder, Saunen,
5. Fitnessstudios und sonstige Sportstätten in geschlossenen Räumen,
6. Volkshochschulen und Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten sowie
9. Prostitutionsstätten.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

§ 5**Einschränkung des Betriebs von Gaststätten**

(1) Der Betrieb von Gaststätten wird grundsätzlich untersagt.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Speisegaststätten, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
3. in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass im Falle von Infektionen für einen Zeitraum von jeweils einem Monat mögliche Kontaktpersonen nachverfolgbar bleiben.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6**Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen**

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie

3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 5 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(8) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7**Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz**

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 9**Außerkräfttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, 16. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann

Ehemaliger Gemeinderat Reinhard Hofmann feiert seinen 80. Geburtstag

Am Freitag, 20. März feiert der ehemalige Gemeinderat Reinhard Hofmann seinen 80. Geburtstag.

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung Siegelsbach gratulieren ihm herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute, viel Glück und Gesundheit.



Die Gemarkungsputzaktion in Siegelsbach entfällt

Die Gemarkungsputzaktion sowie die Ausgabe der Geburtsbäume am 28. März 2020 entfallen.

Die Geburtsbäume werden in den nächsten Tagen an die Familien zugestellt.

Wir bitten um Beachtung.
Die Gemeindeverwaltung

Hinweis der Gemeinde Siegelsbach

Die Bürger- sowie die Kinder- und Jugendsprechstunde am 2. April entfallen.

Die Gemeindeverwaltung

Das Landratsamt informiert

Coronavirus: Landkreis erlässt Allgemeinverfügung Einschränkungen bei Veranstaltungen

Zum Schutz vor der weiteren Verbreitung des Coronavirus haben sich am Freitag, 13. März 2020 Landrat Detlef Piepenburg und die Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aller Städte und Gemeinden im Landkreis Heilbronn auf ein einheitliches Vorgehen geeinigt.

Mit einer Allgemeinverfügung werden öffentliche und private Veranstaltungen sowie geplante Ansammlungen mit einer voraussichtlichen Teilnehmerzahl von mehr als 100 Personen untersagt. Veranstaltungen und Ansammlungen mit einer voraussichtlichen Teilnehmerzahl von 50 bis 99 Personen sind dem für den Ort der Veranstaltung oder Ansammlung zuständigen Rathaus mindestens 72 Stunden vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

Das Landratsamt appelliert an alle Landkreiseinwohner, nur Veranstaltungen durchzuführen, die unbedingt sein müssen.

Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.landkreis-heilbronn.de/amtliche-bekanntmachungen> abrufbar.

Abendspaziergang des WaldNetzWerks e.V. am 20.3.2020 findet nicht statt

Die Veranstaltung „Waldmomente ... im blattlosen Wald“ (Abendspaziergang in der Natur) am Freitag, 20. März um 16.30 Uhr im Siegelsbacher Wald wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Der neue Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Wir bitten um Beachtung.

Siegelsbacher Vereine & Einrichtungen



Astrid-Lindgren-Schule Siegelsbach

Ausflug der Siegelsbacher Grundschule ins Kinderkonzert

Am Dienstag, 3. März 2020 um 7.45 Uhr trafen sich die 3. und 4. Klasse der Astrid-Lindgren-Grundschule am Bahnhof in Bad Rappenau.

Nachdem unsere Lehrerinnen verkündeten, dass der Zug angekommen ist, fuhren wir mit der S-Bahn um 8.03 Uhr los. Die Zugfahrt war sehr lustig und dank der Unterhaltungen ging die Fahrt auch viel schneller vorbei. Um 8.45 Uhr waren wir dann am Heilbronner Bahnhof. Wenig später liefen wir zur Heilbronner Kreissparkasse. Dort fand das Kinderkonzert „Die vier Jahreszeiten“, aufgeführt vom Württembergischen Kammerorchester statt.

Wir gingen in einen großen Saal, der ungefähr so groß war wie unsere Schule. Auf der Bühne sahen wir einen Kontrabass und ein Cembalo. Wir setzten uns auf die Stühle, die für die ganzen Kinder aufgestellt waren. Dann kamen die Musiker auf die Bühne und stimmten ihre Instrumente. Plötzlich kam der Dirigent mit einer Geige auf die Bühne und endlich fingen die Musiker an.

„Die vier Jahreszeiten“ wurde von Antonio Vivaldi komponiert. Der erste Teil, den wir hörten, war der Frühling. Danach kam der Sommer, Herbst und Winter. Es gab auch einen Moderator, der Juri hieß. Er sagte alles an. Zu jeder Jahreszeit zeigte er uns einen lustigen Tanz. Nach dem Konzert gingen wir alle nach draußen. Wir verteilten uns auf drei Tische und aßen unser Vesper. Danach gingen wir wieder zum Bahnhof und fuhren mit der S-Bahn glücklich und zufrieden nach Bad Rappenau an den Bahnhof zurück. Dort erwarteten uns unsere Eltern bereits.

Autoren: Marlon, Miko, Pepe und Pitt

FGV Siegelsbach

Jahreshauptversammlung entfällt

Die Jahreshauptversammlung am Montag, 23. März 2020 um 19.00 Uhr im Gasthaus Zur Eisenbahn entfällt.

Wir bitten um Beachtung.

Katholischer Kindergarten Siegelsbach

Schrottsammlung in der Kindertagesstätte St. Maria Siegelsbach



Kath. Kindergarten   
St. Maria  
Siegelsbach 

SCHROTTSAMMLUNG ACHTUNG!!! ACHTUNG!!!

Wir sammeln wieder zugunsten unserer Kinder
in der katholischen Kindertagesstätte „St. Maria“ Siegelsbach
am

SAMSTAG, 25.04.2020
VON 9.00 UHR BIS 14.00 UHR

**BITTE DENKEN SIE AN UNS UND BEWAHREN
SIE IHREN SCHROTT FÜR UNS AUF.**

Schrott aller Art kann auf dem Parkplatz des Kindergartens, Bahnhofstr. 7 in Siegelsbach vom 20.04. – 25.04.2020 in dort bereitgestellte Container geworfen werden.

Größere Mengen und schwere Teile holen wir auch gerne bei Ihnen ab.
Bitte melden Sie sich hierfür unter folgender Telefonnummer: 07264/ 4821

Wir freuen uns über ihren Schrott, nehmen jedoch keine Elektronikgeräte.

Wir sagen Danke !!!

Foto: Tanja Watson

LandFrauenverein Siegelsbach

Mitgliederversammlung 2020

Am Mittwoch, 4. März 2020 fand im Gasthaus zur Eisenbahn die jährliche Mitgliederversammlung der LandFrauen Siegelsbach statt. Vorsitzende Silke Waldherr begrüßte ca. 30 Mitglieder, die den Weg gefunden hatten. Neben den Berichten der Schriftführerin war auch der Kassenbericht sehr erfreulich. Die vielen Aktivitäten im letzten Jahr und sehr viele Neumitglieder haben der Kasse gutgetan. Inge Reinhardt als Bezirksvorsitzende lobte den Ortsverein als ein gutes Beispiel, das LandFrauen auch junge Frauen ansprechen. Bürgermeister Haucap sprach sich für die Entlastung der Vorstandschaft aus und lobte in seinem Grußwort ebenfalls die gute Arbeit des letzten Jahres. Auch das Jahr 2020 hatte schon sehr vielversprechend mit dem Kinderfasching begonnen, der wirklich ein großer Erfolg war. Viele weitere Veranstaltungen sind auch für 2020 wieder geplant, müssen aber ggf. aufgrund der aktuellen Corona-Krise verschoben oder abgesagt werden. Nach etwa einer guten Stunde durfte die Vorsitzende bereits die Versammlung schließen und wünschte den anwesenden Mitgliedern noch einen geselligen Abend.